

KREISSTADT NEUNKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 56  
(SATZUNG)

2. ÄNDERUNG  
SÜSSBACH  
NEUNKIRCHEN

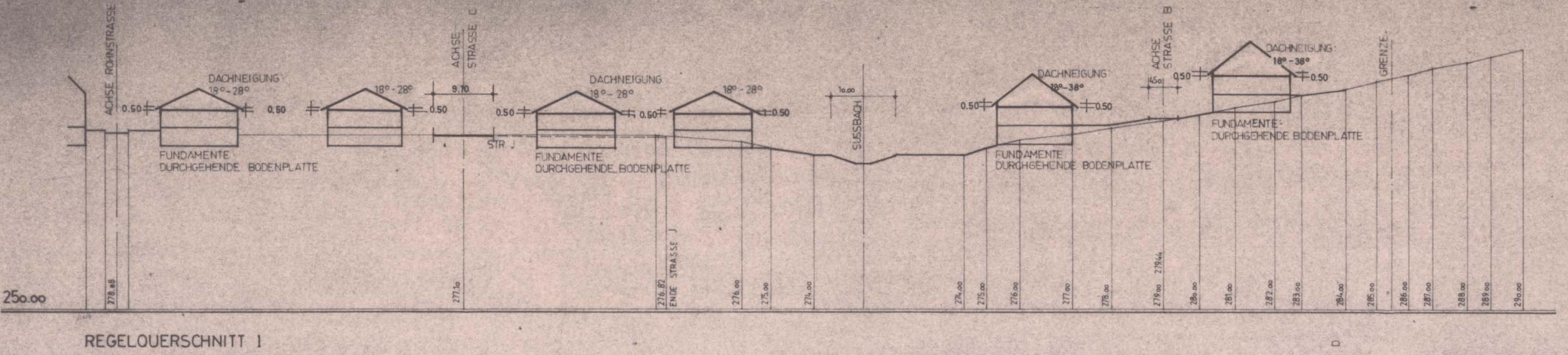


MST. 1:1000

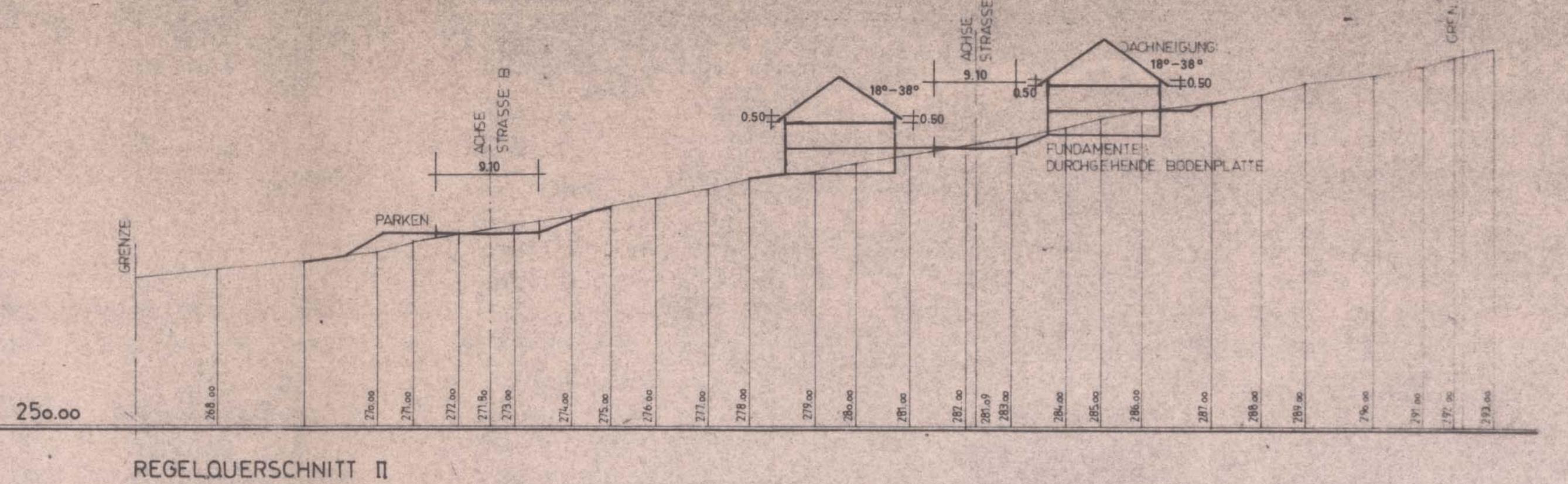
EINSETZUNGEN GEM. § 9 BauG:

1) Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

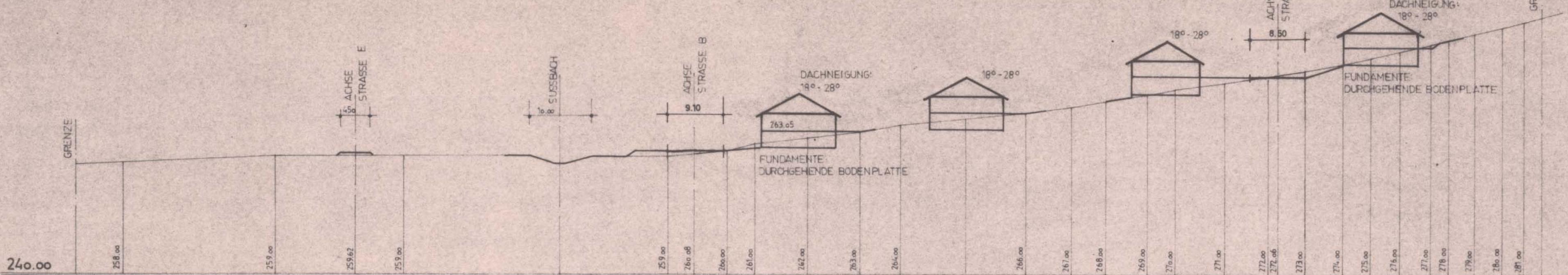
Siehe Plan



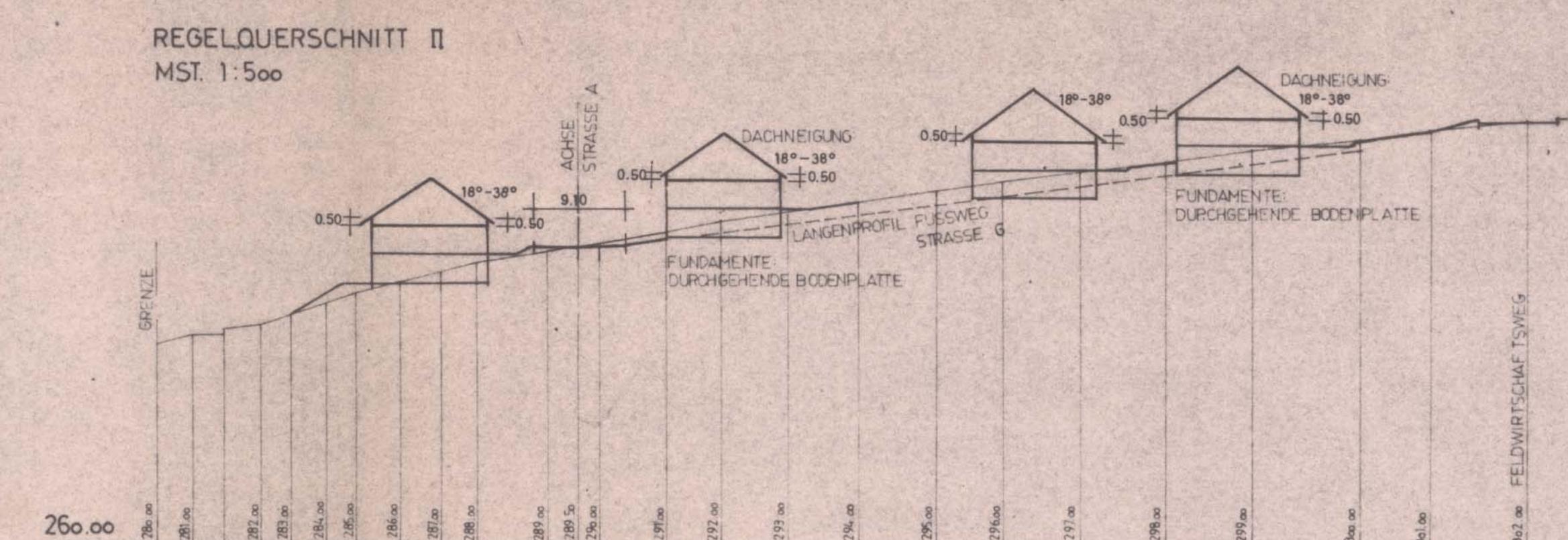
REGELQUERSCHNITT I  
MST. 1:500



REGELQUERSCHNITT II  
MST. 1:500



REGELQUERPROFIL III  
MST. 1:500



REGELQUERSCHNITT IV  
MST. 1:500



PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG (ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES)  
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 u. 5 BBauG

ZU 1 GELTNGSBEREICH  
REINES WOHNGEBIECT  
ZU 2 BAUGEBIET  
ALLGEMEINES WOHNGEBIECT  
GRUNDFLÄCHENZAHL:  
GRZ (WR+WA) 1 u. 2 GESCHOSS = 0.4  
GESCHOFSFLÄCHENZAHL:  
GFZ (WR+WA+MI) 1 GESCHOSS = 0.5  
2 GESCHOSS = 0.8  
ZAHL DER VOLLESCHOSS: 0.8  
ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND

ZU 4 BAUWEISE  
OFFENE = 0 GESCHLOSSE = 0  
NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG  
BAUGRENZE  
FIRSTRICHTUNG

ZU 5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
ZU 11 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN  
11 FLÄCHEN FÜR UBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN  
ZU 19 VERKEHRSFLÄCHEN-PARKFLÄCHE  
ZU 21 VERSORGUNGSFLÄCHEN - TRAFOSTATION  
ZU 24 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRUNFLÄCHEN SPIELPLATZ  
SCHUTZFLÄCHE (ÖFFENTLICH)  
SCHUTZFLÄCHE FÜR DEN WASSERLAUF  
ZU 25 WASSERFLÄCHE  
SÜSSBACH  
ZU 30 FLÄCHEN MIT GEFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN FLÄCHEN ZUR GEWÄSSERUNTERHALTUNG

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG  
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 u. 5 BBauG

ZU 1 GELTNGSBEREICH  
ZU 2 BAUGEBIET  
REINES WOHNGEBIECT  
ALLGEMEINES WOHNGEBIECT MISCHGEBIECT

ZU 3 MASS DER BAUJÄHRE NUTZUNG  
GRUNDFLÄCHENZAHL:  
GRZ (WR+WA+MI) 1-2 U. 3 GESCHOSS = 0.4  
GESCHOFSFLÄCHENZAHL:  
GFZ (WR+WA+MI) 1 GESCHOSS = 0.5  
2 GESCHOSS = 0.8 (1+8)  
3 GESCHOSS = 1.0  
ZAHL DER VOLLESCHOSS: 0.8  
ALS HOCHSTGRENZE ZWINGEND

NUTZUNGSSCHEMA  
BALIGEET ZAHL DER VOLLESCHOSS  
UND 2. GESCHOSSFL. Z  
GFZ  
BALIGEET

ZU 4 BAUWEISE  
OFFENE = 0 GESCHLOSSE = 0  
NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG  
BAUGRENZE  
FIRSTRICHTUNG

ZU 5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
ZU 11 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN  
11 FLÄCHEN FÜR UBERDACHTE STELLPLÄTZE UND GARAGEN

ZU 18 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND  
SÄNGARTEN

ZU 19 VERKEHRSFLÄCHEN  
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
PARKFLÄCHEN

ZU 21 VERSORGUNGSFLÄCHEN  
TRAFOSTATION

ZU 22 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN  
Durch Freileitung

ZU 24 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRUNFLÄCHEN  
SPIELPLATZ

ZU 25 WASSERFLÄCHE  
SÜSSBACH

ZU 26 FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT  
WALD

ZU 30 FLÄCHEN MIT GEFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN  
FLÄCHEN ZUR GEWÄSSERUNTERHALTUNG  
ZU 31 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN  
GEMEINSCHAFTSGARAGEN

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG (2. ÄNDERUNG)  
ZU DEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Bau GB

ZU 11 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG  
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

V

Örtliche Bauvorschriften  
Aufgrund des § 8, Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10, Abs. 1/V/VI Landesbauordnung werden die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplanbereich IN DER SÜSSBACH in Neunkirchen-Hancard wie folgt geändert:

1. Gestaltung der Gebäude

1.1 Für die Anwesen Süßbachweg Nr. 1-12, 14 und 16 sind Kniestocke bis zu einer Höhe von 0,50m und Dachneigungen von 18°-28° zulässig.  
Für die Anwesen Süßbachweg Nr. 13, 15 und 17-20 sind Kniestocke bis zu einer Höhe von 0,50m und Dachneigungen von 18°-38° zulässig.

1.2 Flachdächer sind nicht zulässig

1.3 Dachaufbauten und Dachrandschrägen sind bis einer Größe von 3/5 der Traufhöhe zulässig

2. Gestaltung der Einrfiedungen

2.1 Einrfiedungen sind entlang der Bürgersteige nur bis zu einer Gesamthöhe von 0,65 m zulässig

2.2 Eine Einrfiedung entlang der Fahrwege ohne Gehstreifen ist nicht zulässig

2.3 Zur Einrfiedung der Grundstücksgrenzen entlang des Feldwirtschaftsweges, der landwirtschaftlichen Flächen sowie entlang der Schutzfläche (10,00 m) des Wasserschutzes „Süßbach“ ist ein Maschendraht- oder Heckenzaun bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig

2.4 Eine Abgrenzung der Nachbargrundstücken ist nur mit Büschen und Sträuchern zulässig

Die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 10 Abs. 1/V/VI genehmigt.

Neunkirchen, den \_\_\_\_\_

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr,

Neunkirchen, den \_\_\_\_\_

Satzung beschlossen  
Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.12.1995 bis einschließlich 21.1.1996 zu jedem Ort öffentlich ausgestellt. Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen am 20.1.1996 mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass Bedenken und Anregungen während des Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Offizielle Auslegung  
Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.12.1995 bis einschließlich 21.1.1996 zu jedem Ort öffentlich ausgestellt. Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 31.01.1996 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neunkirchen, den 07.03.1996

(Decker) Oberbürgermeister

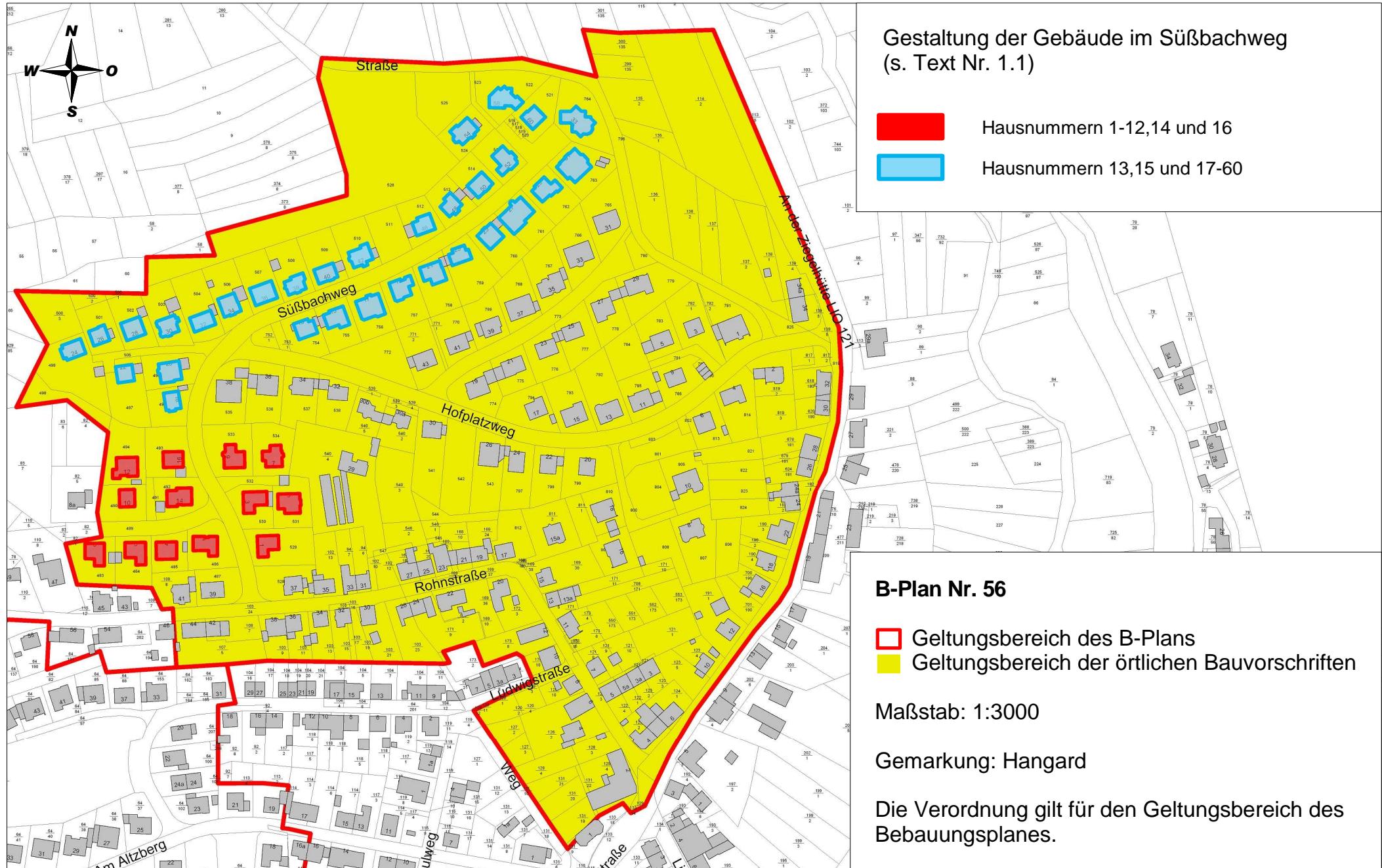
Anzeigeverfahren  
Dieser Plan wurde mit Schreiben der Kreisstadt Neunkirchen vom \_\_\_\_\_ AZ: \_\_\_\_\_ gem. § 11 Abs. 1, Halbsatz 2 BauGB angezeigt. Eine Verjährungs- und Rechtsvorschrift wird nicht gelten gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr,

Neunkirchen, den \_\_\_\_\_

(Decker) Oberbürgermeister



# Bebauungsplan Nr. 56 "In der Süßbach", rechtsverbindlich seit 02.02.1980

## Änderungen, mit Datum der Rechtsverbindlichkeit

